

**Bekanntmachung des
Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Bera-
tungsstrukturen – hier: Distanzierungsberatung im
Phänomenbereich Rechtsextremismus**

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ruft auf Grundlage des Förderaufrufs im Programmbereich Landes-Demokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend freie Träger mit Sitz oder Standort im Freistaat Sachsen auf, sich mit geeigneten Konzepten für ein Angebot zur Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

I. Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl eines Trägers für die Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Förderung wird voraussichtlich nach jährlicher Antragstellung erfolgen.

Die Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus ist Bestandteil des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen.

Distanzierungsberatung unterstützt Personen dabei, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher und zum Teil gewaltbereiter Szenen zu lösen. Im Gegensatz zur Ausstiegsberatung, die zwar auch auf die Freiwilligkeit der Betroffenen setzt, ist die Distanzierungsberatung jedoch nicht auf den erklärten Ausstiegswunsch der betroffenen Personen aus extremistischen Gruppierungen oder Handlungszusammenhängen angewiesen. Sie kann damit – die Bereitschaft zum Gespräch mit dem Distanzierungsberatungsträger vorausgesetzt – früher als die Ausstiegsberatung ansetzen, bevor sich die Betroffenen einer extremistischen Gruppe angeschlossen haben. Die entsprechenden Personen sollen somit frühzeitiger für eine kritische Reflexion der eigenen Einstellung geöffnet und zu einer inneren Distanzierung befähigt werden. Sie bietet Sympathisierenden sowie Mitläuferinnen und Mitläufern erforderliche und geeignete Hilfen zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die entsprechende Szene an. Durch die Distanzierungsberatung soll insbesondere verhindert werden, dass sich extremistische Einstellungen bei sich radikalisierenden Personen verstetigen. Ziel ist es, Menschen, die extremistische Tendenzen aufweisen und/oder bereit sind, ideologisierte Straftaten zu begehen oder diese bereits begangen haben, aus dem Radikalisierungsprozess zu lösen. Hierbei werden neben präventiven Ansätzen zur Stärkung der Ambiguitätstoleranz sowie zur Früherkennung und Vermeidung von Radikalisierungsprozessen ebenso Maßnahmen der Intervention bei beginnenden Radikalisierungsprozessen umgesetzt.

Da die Geschwindigkeit, mit der sich gerade Jugendliche und Heranwachsende radikalisieren, es oftmals erforderlich macht, zügig differenzierte, aufeinander abgestimmte Möglichkeiten der Distanzierungsarbeit umsetzen zu können, sollen folgende Maßnahmen angeboten werden:

- Sensibilisierung, Qualifizierung, Begleitung und Stärkung der mit radikalisierungsgefährdeten oder sich radikalisierenden Personen befassten Fachkräfte und Organisationen (insbesondere der Jugendarbeit und angrenzender Arbeitsfelder)
- Beratung, Begleitung und spezifisches Training für radikalisierungsgefährdete junge Menschen im Vorfeld von Straffälligkeit

- intervenierende Maßnahmen in Fällen sich abzeichnender Radikalisierung

Eine erfolgreiche Distanzierung ist das Ergebnis eines professionell begleiteten Prozesses. Ein solcher Prozess beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der menschenverachtenden Einstellung sowie die Hinwendung zu einer Lebensweise, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist und auf Gewalt verzichtet. Es ist ein flexibler, zeitlich begrenzter, ergebnisoffener Prozess. Gelingende Distanzierungsarbeit im Sinne der zuvor definierten Standards stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur der einzelnen Träger. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeitenden und der Adressierten.

II. Grundlage der Förderung

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sowie der dem Interessenbekundungsverfahren folgenden Aufforderung zur Antragseinreichung bildet der Förderaufruf für den Bereich Landesdemokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 2024.

III. Wer wird gefördert?

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen bewerben, die über fundierte Fachkenntnisse und nachweisbare Kompetenz im Bereich der Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus verfügen. Überdies muss der Träger seinen Sitz oder einen Standort im Freistaat Sachsen haben.

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine sowie juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind oder die ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, den Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

IV. Wie wird gefördert?

1. Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
2. Die Förderung erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

V. Verfahren

1. Interessenbekundungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bis zum **07.11.2024** vollständig bei Referat 64/Demokratiezentrum ausschließlich digital per E-Mail an **iks-dz@sms.sachsen.de** einzureichen. Das Formular ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein verspäteter Eingang der Interessen-

bekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen sind und das Nachreichen von Unterlagen ist ausgeschlossen.

2. Das zur Interessenbekundung zu verwendende Formular ist bei Referat 64/Demokratiezentrum Sachsen unter **lks-dz@sms.sachsen.de** abzufordern.
3. Des Weiteren ist Bestandteil der Interessenbekundung ein Trägerkonzept beziehungsweise eine strukturierte Vorhabenbeschreibung für die Umsetzung des Beratungsangebots gemäß den folgenden Anforderungen:
 - a) Analysieren Sie aktuelle Problemlagen mit Blick auf Ihren Handlungsbereich.
 - b) Stellen Sie unter Bezug auf die dargestellten Problemlagen Ihr Beratungsangebot dar. Stellen Sie Haupt-, Mittler- und Handlungsziele Ihres Vorhabens für die Förderperiode (2025 bis 2032) dar und formulieren Sie die Zielsetzungen – soweit möglich und sinnvoll – unter Berücksichtigung der SMART-Kriterien und unter Angabe konkreter Maßnahmen für das Förderjahr 2025.
 - c) Beschreiben Sie Ihre Qualifikation und spezialisierten Fachkenntnisse im Beratungsschwerpunkt sowie die geplanten Arbeitsweisen und -methoden des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung aktueller Problemlagen. Mit welcher Personalstruktur (Hauptamtliche/VZÄ, Honorarkräfte, Ehrenamtliche) wird das Angebot realisiert? Reichen Sie bitte Nachweise für Ihre Qualifikation und Ihre Fachkenntnis ein.
 - d) Stellen Sie die Erreichung und Einbindung der Hauptzielgruppen dar. Welche weiteren Zielgruppen sollen wie erreicht und eingebunden werden?
 - e) Benennen Sie die beteiligten beziehungsweise zu beteiligenden Kooperations- und Netzwerkpartner und die Form der Zusammenarbeit. Legen Sie dabei auch finanzielle Verbindungen dar.
 - f) Benennen Sie die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geplanter (Fach-)Publikationen, Broschüren, Flyer, Werbematerialien etc.
 - g) Beschreiben Sie die Schritte zur Umsetzung von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion im Rahmen ihres Vorhabens.
 - h) Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zum Beispiel Orientierung an bundesweiten Standards der Beratungsarbeit im betreffenden Förderungsschwerpunkt) beziehungsweise -entwicklung und Erfolgskontrolle.
 - i) Stellen Sie die geplanten Ausgaben für den Vorhabenzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 grob aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben dar.

Im Bereich der Distanzierungsarbeit wird die Bereitschaft des ausgewählten Trägers erwartet, (in einem abgestimmten Rahmen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen an Übermittlungsbefugnisse und -pflichten) mit Sicherheitsbehörden zu kooperieren.
4. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Formular inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar.
 - a) Die Auswertung erfolgt auf Basis eines Punktesystems (siehe Ziffer VI). Die Interessenbekundungen werden durch das Demokratie-Zentrum Sachsen (Referat 64 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) objektiv und unabhängig voneinander bewertet. Erreichen mehrere Interessenbekundungen die gleiche Gesamtpunktzahl, erfolgt die weitere Wichtung der eingegangenen Interessenbekundungen über die im Bereich „Qualifikation“ erreichte Bepunktung.

- b) Auf Basis dieser Bewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger zur landesweiten Umsetzung der Maßnahme Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Der ausgewählte Träger wird in einem zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Eine Frist, bis zu der der Antrag einzureichen ist, wird mit der Aufforderung zur Antragstellung bekannt gegeben.

VI. Bewertungskriterien

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Bewertungskriterien wie folgt festgelegt:

Kriterien	Differenzierung		Wichtung
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1. Problemanalyse	10	45
	1.2. Projektinhalt und -ziele	15	
	1.3. Zielgruppe und Zielgruppenzugang	10	
	1.4. Kooperationspartner und Netzwerkarbeit	10	
2. Qualifikation	2.1. Nachweisbare Sachkenntnis und Expertise im Förderschwerpunkt und Beratungskontext	10	20
	2.2. Personal	10	
3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	3.1. Öffentlichkeitsarbeit	5	20
	3.2. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung bzw. -entwicklung	10	
	3.3. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion	5	
4. Finanzierung	4.1. Gesamtfinanzierung	10	15
	4.2. Eigenanteil	5	

VII. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IX. Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: lks-dz@sms.sachsen.de.

Dresden, den 01.10.2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter